

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 2 3

I

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.03.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.168.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	8.506.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 338.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 338.000

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

Euro

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.985.200
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.872.900
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	112.300
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.725.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.990.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	735.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	847.800
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	847.800

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.400.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

350 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf

350 v. H.

der Steuermessbeträge.

Erligheim, den 23.03.2023

gez. Rainer Schäuffele, Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom 19.04.2023 AZ: L-02 / 902.41 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nach §121 Abs.2 der Gemeindeordnung bestätigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegt in der Zeit von Montag, 08.05.2023 bis Dienstag, 16.05.2023 (je einschließlich) im Rathaus Erligheim, Zimmer 4, zur Einsicht öffentlich aus.

Erligheim, den 02.05.2023

gez. Rainer Schäuffele, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erligheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.